

Vor Gericht

von lic. iur. Daniel Jung, Rechtsanwalt

«Wir sehen uns dann vor Gericht!» Dieser Satz wird in Streitfällen wohl öfter ausgesprochen als vollzogen. Trotzdem kommt es vor, dass jemand wegen, für oder im Zusammenhang mit Hunden beim Gericht landet. Da Gerichtsverhandlungen normalerweise öffentlich sind, finden wir in den Medien regelmässig Berichte darüber.

Die Gerichtsberichterstattung erfreut sich meist eines hohen Beachtungsgrades. Was kann aber aus diesen publizierten Gerichtsfällen abgeleitet werden? Für Nichtjuristen ist es oft schwierig und problematisch, daraus allgemeingültige Schlüsse zu ziehen, vor allem auch dann, wenn der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt nicht oder zu wenig bekannt ist. Deshalb betrachten wir heute einige publizierte Urteile im Zusammenhang mit Hunden näher.

Dringlichkeitsfahrt mit verletztem Hund

Immer wieder stellt sich die Frage, ob man mit einem verletzten Hund, der notfallmässig in tierärztliche Pflege gebracht werden muss, im Strassenverkehr gewisse Vorschriften missachten darf. In der Praxis geht es häufig um zu schnelles Fahren oder Überfahren von Rotlichtern, um mit einem kranken oder schwer verletzten Tier möglichst rasch zum Tierarzt zu gelangen. Ist Rasen damit im Notfall etwa straffrei, um ein verletztes Tier zu retten?

In rechtlicher Hinsicht macht man sich grundsätzlich strafbar, wenn man Strassenverkehrsvorschriften missachtet. Mit Straffreiheit für die begangene Übertretung kann nur rechnen, wer sich erfolgreich auf einen entsprechenden Rechtfertigungsgrund wie Notstand berufen kann. Dabei spielt die Verhältnismässigkeit eine grosse Rolle. So dürfen etwa wegen eines verletzten Hundes

keinesfalls Menschenleben gefährdet werden. Die Schwelle zur Anerkennung von Notstand liegt bei den Gerichten aber generell sehr hoch. Ob jemand straffrei bleiben kann, hängt wesentlich von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Auch darf nicht verhehlt werden, dass die zuständigen Justizpersonen (Staatsanwältin, Einzelrichter etc.) bei der Beurteilung eines Falles einen gewissen Ermessensspielraum besitzen.

Damit hat eine Autofahrerin im Raum Basel im Jahre 2006 gute Erfahrungen gemacht. Weil ihr Hund während der Autofahrt zu ersticken drohte, fuhr sie auf der Autobahn mit überhöhter Geschwindigkeit zur Tierarztpraxis und wurde dabei prompt vom Polizeiradar erfasst. Dazu erklärte der zuständige Untersuchungsrichter, er würde das Verfahren gegen die Hundehalterin einstellen, wenn sie den entsprechenden Notfall durch eine Bestätigung des Tierarztes belegen könne. Allerdings ist davor zu warnen, diese Aussage des offensichtlich tierfreundlich gesinnten Untersuchungsbeamten als generellen Massstab zu werten. In aller Regel anerkennt die Justiz eine Dringlichkeitsfahrt mit Verletzung von Strassenverkehrsregeln wegen eines verletzten oder kranken Tieres nicht als Rechtfertigungsgrund.

Aus Gerichtsurteilen kann man ohne genaue Kenntnis des entsprechenden Sachverhalts keine allgemeinen Schlüsse ziehen. Im Bild: das Bezirksgericht Zürich.

Foto: M. Svetitsch



Angemerkt sei auch, dass es sich gerade in Notfällen nie auszahlt, ein unnötiges Risiko einzugehen. Lieber sicher, aber einige Sekunden später ans Ziel gelangen. Dies hilft letztlich auch dem Notleidenden Tier.

Vierbeiner mit Biber-Allüren

Im Kanton Thurgau grassieren derzeit die Biber, welche entlang von Gewässern die verschiedensten schönen Bäume umlegen. Die geschützten Nagetiere sind im Stande, in nächtelanger Arbeit Baumstämme mit einem Durchmesser bis zu einem Meter und mehr zu fällen. Im Baselbiet fühlte sich offenbar ein Schäferhund als biberähnliches Geschöpf, wie der Baselstab in seiner Ausgabe vom Mai 2006 zu berichten wusste. In Kleinbasel war den Anwohnern ein zeretzter Baumstamm aufgefallen. Die Urheberschaft entpuppte sich, polizeilich ermittelt, als ein Schäferhund, der von seinem Besitzer offensichtlich an jenem Baum angebunden worden war und diesen dann angeknabbert hatte. Für diesen Schaden wurde der Hundehalter dann prompt mit einigen Tausend Franken zur Kasse gebeten. Ebenso wollten die Geschädigten abklären, ob die Sache noch strafrechtlich verfolgt werden könne.

Solch kuriose Fälle beschäftigen die Justiz eher selten. Klar ist, dass der zuständige Hundehalter für den von seinem Tier und ihm verursachten Schaden zivilrechtlich aufkommen muss, wofür er dann seine Haftpflichtversicherung wieder in Anspruch nehmen kann. Strafrechtlich dürfte der Fall ohne Belang bleiben, da eine Sachbeschädigung gemäss Strafgesetzbuch nur bestraft wird, wenn sie vorsätzlich, also mit Wissen und Willen, begangen wurde. Aufgrund der Umstände ist aber doch davon auszugehen, dass der Hundehalter höchstens fahrlässig, wenn auch unachtsam, handelte.

Falsches Billett für den Hund

Dass unsere Vierbeiner mit Ausnahme der Kleinsten, die in einem Körbchen Platz haben, in Bahn, Bus und auf Schiffen eine entsprechende Fahrkarte benötigen, ist mittlerweile den meisten Hundehaltenden bekannt. Im Herbst 2006 schafften es aber Kontrolleure gemäss einer Mitteilung des Gratisblattes 20 Minuten, eine Frau mit zwei Kindern und ihrem Hund zu verärgern. Sie hatte nicht etwa für ihren vierbeinigen Begleiter kein Billett gelöst, sondern aus Versehen ein Kurzstreckenticket anstelle des normalen Fahrausweises gezogen. Dieser Fehler kostete die Hundehalterin eine Umtriebsgebühr von 120 Franken, was die Frau begreiflicherweise nur schwer verstehen konnte. Die zuständige Bern-Mobil-Sprecherin antwortete auf Frage der Zeitung, dass die Tarifbestimmungen halt auch für Hunde eingehalten werden müssten. Grundsätzlich, hiess es, hätten die Kontrolldienste aber eine gewisse Entscheidungsfreiheit. Allerdings: Gesunder Menschenverstand ist eben nicht jedermann angeboren ...



Bestrafung für nicht sachgemässes Töten

Tragische Fälle ereignen sich immer wieder bei der Euthanasie von Tieren, die beispielsweise als Folge ihres hohen Alters oder einer unheilbaren Krankheit getötet werden müssen. Während dies heute die meisten Hundehaltenden fachkompetent bei ihrer Tierärztin oder ihrem Tierarzt ausführen lassen, schwören offenbar vereinzelte darauf, der Tod durch einen Schuss sei tiergerechter. In beiden Fällen, also der Euthanasie wie auch beim Tod durch einen Schuss, musste schon erlebt werden, dass der Tod nicht genügend rasch eintrat. Nicht ganz zu Unrecht fordern deshalb Tierschutzorganisationen, dass grössere Heimtiere nur von Fachpersonen getötet werden dürfen.

Unschlagbares Töten von Tieren kann auch strafrechtlich von Bedeutung sein. So wurde im August 2006 gemäss einer Mitteilung der Solothurner Zeitung ein Hundehalter wegen fahrlässiger Tierquälerei verurteilt. Er hatte seine Hündin erschiessen wollen, sie aber dabei versehentlich nur betäubt und dann im Container der Kadaversammelstelle deponiert. Der Mann hätte bei der Nachkontrolle, ob das Tier auch wirklich tot sei, eine viel grössere Vorsicht walten lassen müssen.

Tierschutzstraffälle

Aufwühlend und viel beachtet zugleich sind stets Strafurteile wegen Tierquälereien. In verdankenswerter Weise hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) seit dem Jahre 2003 eine Datenbank mit sämtlichen dem Bundesamt für Veterinärwesen gemeldeten Schweizer Tierschutzstrafentscheiden aufgebaut. Die mittlerweile mehreren Tausend Schweizer Tierschutzstraffälle sind auf den Websites www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org in anonymisierter Form für jedermann unentgeltlich abrufbar. Die Zahlen der letzten Jahre belegen, dass zumindest zahlenmässig deutlich mehr Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten eingeleitet wurden. Um die Praxis auch qualitativ zu verschärfen, ist jedoch weitere Aufklärungsarbeit notwendig. Der Trend geht leider dahin, dass in der Schweiz Tierschutzstraffälle zunehmend mit immer tieferen Bussen geahndet werden. Die Strafverfolgung ist auf diesem Gebiet somit deutlich zu wenig abschreckend. Auch aus diesem Grund drängt es sich daher auf, das bewährte Instrument des Zürcher Tierschutzanwaltes möglichst rasch in allen anderen Kantonen ebenso einzuführen, wie dies die kürzlich eingereichte Initiative des Schweizer Tierschutzes STS auch fordert.

Teurer Nichtverkauf

Zurück zum Zivilrecht: Teuer kam einer Züchterin von reinrassigen Kleinhunden aus der Ostschweiz ein Fall zu stehen, der vor dem Friedensrichter landete. Die Frau hatte einen Wurf junger Hunde zum Verkauf ausgeschrieben, wonach sich eine Interessentin meldete und sich zum Kauf eines Welpen entschloss. Dabei wurde bereits eine Anzahlung geleistet. Ein schriftlicher Kaufvertrag existierte nicht. Noch bevor es zur Übergabe des Hundes kam, stellten die Parteien fest, dass er einen wesentlichen Gebissfehler aufwies. Die Parteien traten demzufolge einvernehmlich vom Kaufgeschäft zurück. Die Züchterin gab aber nur die Hälfte des anbezahlten Betrages an die Käuferin zurück, weil sie geltend machte, sie hätte entsprechende Umtriebe gehabt. Dafür müsse die Käuferin aufkommen. Dies liess sich diese nicht gefallen und leitete eine entsprechende Betreibung ein, wogegen die Züchterin Rechtsvorschlag erhob. Nun leitete die Käuferin ein Kla-

Wahre Liebe will behütet sein.

gebegehren an das zuständige Friedensrichteramt und schaltete einen Rechtsanwalt ein. Offensichtlich mangelhaft beraten, beharrte die Züchterin auch in der Verhandlung vor dem Friedensrichter auf ihrem Standpunkt. Der Fall war aber in rechtlicher Hinsicht klar, und die Züchterin musste schliesslich zusammen mit den Betreibungs-, Verfahrens- und Anwaltskosten mehr als das Doppelte des ursprünglichen Betrags bezahlen.

Die Moral dieser Geschichte? Gerade im Kaufrecht, also auch beim Kauf oder Verkauf von Hunden, macht es sich bezahlt, wenn man sich bei einer Fachperson, also einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, entsprechend beraten lässt, bevor man ein Gerichtsverfahren anhebt oder sich in einen solchen Prozess einlässt. Wer sich einfach auf vage Auskünfte von Bekannten oder gut gemeinte Ratschläge von Verbandsfunktionären abstellt, darf sich nicht wundern, wenn die Sache schiefläuft.



Beim Kauf eines Hundes kann in rechtlicher Hinsicht einiges schiefgehen. Empfehlenswert ist, einen schriftlichen Kaufvertrag abzuschliessen und bei Problemen fachliche Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Foto: P. Koster

Hund als Gerichtshelfer

An Gerichtsverhandlungen selbst sind Hunde äusserst selten bis nie anzutreffen. Eine rührende Geschichte erzählte mir aber eine Kynologin und Anwaltskollegin aus Deutschland, die beruflich kindliche Opfer in Prozessen vertritt. Das Kind hatte seine ersten Aussagen in ihrer Kanzlei, wo stets auch ihr grosser Schäferhund weilt, deponiert. Als das Kind nun in der Gerichtsverhandlung hätte aussagen müssen, erklärte es kategorisch, ohne Hund würde es nicht sprechen. Der Gerichtspräsident fragte in der Not die Opferanwältin, ob sie ihren Hund innert nützlicher Zeit holen könnte, was diese bejahte. Nach einer kurzen Pause wurde die Gerichtsverhandlung in Anwesenheit des Vierbeiners als Gerichtshelfer weitergeführt und das kindliche Opfer machte beruhigt seine Aussagen.

SHM-Service: Hund im Recht

Anregungen, Anfragen und Kommentare zu juristischen Themen richten Sie bitte an die Redaktion oder direkt an die E-Mail-Adresse daniel.jung@bluewin.ch



Darum: die wahre Lösung gegen Zecken und Flöhe
Beseitigt Zecken und Flöhe dauerhaft

Die zuverlässige Lösung

Sehr gut verträglich für Hunde UND Katzen, bereits bei Welpen

Die einfache Lösung

Eine einzige Behandlung mit wochenlanger Schutzwirkung

Fragen Sie Ihren Spezialisten und lesen Sie die Packungsbeilage.



FRONTLINE®



biokema